



MARKTSTADT WALDBRÖL

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 30 „Homburger Straße - Hermann-
Löns-Weg“**

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Stand: 27. Februar 2024

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Caroline Schürg, B.Sc. Biogeowissenschaften
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	6
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG	15
5	FAZIT.....	16
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).....	1
Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2023).....	1
Abbildung 3: Sicht vom Norden auf den Osten des Plangebiets.....	4
Abbildung 4: Sicht auf den Süden des Plangebiets.....	4
Abbildung 5: Sicht auf den Westen des Plangebiets.....	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	7
---	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der der Marktstadt Waldbröl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 13a BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 „Homburger Straße – Hermann-Löns-Weg“ im vereinfachten Verfahren gefasst.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Schaffung von Wohnraum in einem Allgemeinen Wohngebiet. Für die Errichtung von acht Mehrfamilienhäusern, drei Doppelhäusern und zwei Einfamilienhäusern sollen auf dem Flurstück 485, Flur 18, Gemarkung Waldbröl die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)



Abbildung 2: Baukonzept, o.M.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadengesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Juli 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 20.07.2023.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 2 ha. Er befindet sich in der Marktstadt Waldbröl und hier an den Straßen „Turnerstraße“, Theodor-Storm-Straße“ und „Homburger Straße“.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Waldbröl, Flur 18 die Flurstücks-Nrn. 83 (Theodor-Storm-Straße), 385 tlw. (Turnerstraße“), 458, 484, 507 tlw. („Hermann-Löns-Straße“), 529, 530, 531 und in der Flur 85 die Flurstücke 620 („Homburger Straße“) und 788 tlw. („Homburger Straße“).

Das Plangebiet liegt im Norden der Marktstadt Waldbröl. In allen Himmelsrichtungen ist der Vorhabenbereich von Wohnbebauung und Gewerbefläche umgeben. Die umliegenden Gärten weisen z.T. geringe Gehölzbestand, z.T. aber auch eine höhere strukturelle Vielfalt auf und sind gekennzeichnet durch Ziergehölze, Scherrasen, Obstbäume, Laubbäume und Parkflächen. Im Nordwesten auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ebenfalls Grünland, welches kurzfristig einer Bebauung zugeführt wird.

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutztem Grünland. Angrenzend zu den Straßen ist die Grasvegetation stärker ausgeprägt und weist neben Gräsern auch einige Kräuter auf. Im Norden befinden sich Zaunpfähle. Es befinden sich keine Gehölze im Plangebiet. Der Osten des Plangebiets ist geprägt von neuen Mehrfamilienhäusern mit versiegelten Parkflächen. Der Garten besteht aus Scherrasen ohne Gehölzbestand.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks NTP-002 „Naturpark Bergisches Land“. Im Westen in ca. 150 m liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0002 „LSG-Nümbrecht, Waldbröl“.



Abbildung 3: Sicht vom Norden auf den Osten des Plangebiets.



Abbildung 4: Sicht auf den Süden des Plangebiets.



Abbildung 5: Sicht auf den Westen des Plangebiets.

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch strukturarmes Offenland aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum überwiegend für häufig vorkommende Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5111 „Waldbröl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Fettwiesen und -weiden
- Gärten
- Gebäude
- Vegetationsarme oder -freie Biotope

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fettwiese
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze, Bäume und Hecken gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Mit der Bebauung der Grünlandfläche und der nordwestlich angrenzenden Grünlandfläche (Breuers Wiese) gehen Nahrungshabitate insbesondere für Greifvögel und Eulen verloren. Die Nahrungshabitate sind nicht als essenziell anzusehen, jedoch führt der Verlust zu einem erhöhten Konkurrenzdruck auf den verbleibenden Grünlandflächen, die sich vor allem westlich der Eingriffsflächen befinden. Populationsrelevante Beeinträchtigungen von Greifvögeln und Eulen werden durch den Verlust von Nahrungshabitaten nicht erwartet.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die neugebauten Wohngebäude im Osten weisen keine Spaltöffnungen auf und sind daher als Quartier ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die vorhandenen Gebäude sind nicht als Fortpflanzungs- oder Brutstätte geeignet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wasserfledermaus nicht ein.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die neugebauten Wohngebäude im Osten weisen keine Spaltöffnungen auf und sind daher als Quartier ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die vorhandenen Gebäude sind nicht als Fortpflanzungs- oder Brutstätte geeignet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Gärten	Na		-			Nein
		Gebäude	FoRu					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Fettwiese	Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die neugebauten Wohngebäude im Osten weisen keine Spaltöffnungen auf und sind daher als Quartier ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die vorhandenen Gebäude sind nicht als Fortpflanzungs- oder Brutstätte geeignet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Braune Langohr nicht ein.	
		Vegetationsfreie Biotope	-					
Vögel								
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Gärten	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungs-	Nein
		Gebäude						
		Fettwiese						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Vegetationsfreie Biotope	-				habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Gärten	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Gärten	(FoRu), (Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gartenfläche im Osten ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art ungeeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der Garten ist nicht als Fortpflanzungs- oder Brutstätte geeignet. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					
		Vegetationsfreie Biotope	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³	Analyse			
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Gärten	Na	Es befindet sich ca. in 300 m westlich eine Saatkrähenkolonie @LINFOS	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Saatkrähe nicht ein.	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Mehlschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs-	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Vegetationsfreie Biotope	-				habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Kleinspecht nicht zu erwarten.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Gärten	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Schwarzspecht nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabensbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalke nicht ein.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Feldsperling nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Gärten	FoRu!, Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs-	Nein
		Gebäude	-					
		Fettwiese	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Vegetationsfreie Biotope	-			Die Gartenfläche im Osten ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art ungeeignet.	habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Girlitz nicht zu erwarten.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude im Osten sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Waldkauz nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	(Na)					
		Vegetationsfreie Biotope	-					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude im Osten sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Star nicht zu erwarten.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Gärten	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude im Osten sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Schleiereule nicht zu erwarten.	Nein
		Gebäude	FoRu!					
		Fettwiese	Na					
		Vegetationsfreie Biotope	-					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 27.02.2024 | MTB-Q: 5111-2 Waldbröl

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 27.02.2024 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

³ aufgrund der innerörtlichen Lage und der geringen Vegetationsstrukturen des Grünlandes wird auf eine Expertenabfrage verzichtet.

⁴ Datum der Geländebegehung: 20.07.2023

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Vorsorglich soll zum Schutz von Lebensräumen für die potenziell vorkommenden Fledermäuse folgende Maßnahme durchgeführt werden:

V 1 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:
Stadt Waldbröl
Nümbrecht Straße 19-21
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 27. Februar 2024

Waldbröl, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 27.02.2024

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 27.02.2024

<http://tim-online.nrw.de>, abgerufen am 27.02.2024